

5968 b

Mehrwertausgleichsgesetz (MAG)

(Änderung vom; Verschuldung des kantonalen Mehrwertausgleichsfonds)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 19. Juni 2024 und der Kommission für Planung und Bau vom 25. März 2025,

beschliesst:

I. Das Mehrwertausgleichsgesetz vom 28. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

§ 15. Abs. 1 unverändert.

² Die Kosten der Äufnung der Fondserträge und der Fondsverwaltung werden dem Fonds belastet.

Verwaltung,
Verschuldung

³ Der Fonds kann sich vorübergehend verschulden für:

- a. die Kosten gemäss Abs. 2,
- b. Beiträge an Entschädigungen gemäss § 16 Abs. 1 lit. a im Umfang von höchstens 50 Mio. Franken.

§29. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Gemeinden ändern ihre Bau- und Zonenordnungen gemäss § 19 bis 1. März 2028.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung von
parlamentarischen Initiativen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Planung und
Bau des Kantonsrates vom 25. März 2025,

beschliesst:

Es wird festgestellt, dass mit diesem Erlass das Anliegen der parlamen-
tarischen Initiative KR-Nr. 136/2023 betreffend Frist Umsetzung MAG
in den Gemeinden beraten und als Antrag aufgenommen wurde. Die
parlamentarische Initiative wird deshalb als erfüllt abgelehnt. |

Zürich, 30. Oktober 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Christa Stünzi

Die Sekretärin:
Sandra Freiburghaus